

# Änderung Beitragsordnung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Beschluss erw. Vorstand vom 08.03.2017)
	Vorbemerkung: Bezeichnungen in dieser Ordnung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

## **Begründung der Änderung:**

Einführung einer Vorbemerkung zur Beitragsordnung, um diese übersichtlicher zu formulieren.

# Änderung Beitragsordnung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Beschluss erw. Vorstand vom 08.03.2017)
<p><b>Beitragsordnung</b></p> <p>Die vorliegende Beitragsordnung wurde gemäß § 9 der Satzung des Turn – und Sportvereins Altingen e.V. gegr. 1921 im Rahmen einer Vorstandssitzung am 14.01.2014 geändert und in der Generalversammlung am 15.03.2014 genehmigt. Eine Änderung des Wortlauts in §2 wurde durch die erw. Vorstand am 18.03.2015 in einer Vorstandssitzung beschlossen.</p> <p><b>§ 1</b> Diese Beitragsordnung tritt erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 in Kraft. Änderungen der Beitragshöhe müssen von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden (siehe Satzung §9). Sonstige Änderungen der Beitragsordnung beschließt der erweiterte Vorstand.</p>	<p><b>Beitragsordnung</b></p> <p>Die vorliegende Beitragsordnung wurde gemäß § 9 der Satzung des Turn – und Sportvereins Altingen e.V. gegr. 1921 im Rahmen einer Vorstandssitzung am 08.03.2017 geändert und in der <b>Generalversammlung Mitgliederversammlung</b> am 25.03.2017 genehmigt. <del>Eine Änderung des Wortlauts in §2 wurde durch die erw. Vorstand am 18.03.2015 in einer Vorstandssitzung beschlossen.</del></p> <p><b>§ 1 Gültigkeit, Mitgliedsbeitragshöhe und Zahlungsverfahren</b></p> <p>Diese Beitragsordnung tritt erstmalig für das Geschäftsjahr 2017 in Kraft. Änderungen der Beitragshöhe müssen von der <b>Hauptversammlung Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit</b> beschlossen werden (<del>siehe Satzung §9</del>). Sonstige Änderungen der Beitragsordnung beschließt der erweiterte Vorstand.</p> <p><del>Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Dabei wird ein entsprechender Änderungsvorschlag des erweiterten Vorstands über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung</del></p>

# Änderung Beitragsordnung 2017



entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag des Vorstands als angenommen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen und stunden.

~~Weitere Regelungen bezüglich des Mitgliederbeitrages sind in der Beitragsordnung festgelegt.~~ Über den Inhalt der Beitragsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Juni eines Kalenderjahres fällig; sie werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer seiner Gläubiger-ID DE 72ZZ7 00000 147665 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein.

Der Beitrag wird einmal pro Kalenderjahr erhoben.

# Änderung Beitragsordnung 2017



	Durch schriftlichen Antrag beim Vorstand kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Zahlungsregelung vereinbart werden.
--	--

## **Begründung der Änderung:**

Anpassungen des Datums und des Wortlautes.

Streichung eines Absatzes, da dieser in der aktuellen Fassung keinen Mehrwert liefert.

Übernahme der Formulierungen aus §9 der Satzung und dadurch Vereinfachung der Satzung.

In §9 der Satzung ist auch festgehalten, dass Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

# Änderung Beitragsordnung 2017



Fassung (Stand 2015)

Neue Fassung (Beschluss erw. Vorstand vom 08.03.2017)

## § 2 Jahresbeitragshöhe

Die von der Jahreshauptversammlung 2014 festgesetzten und somit derzeit gültigen Jahresbeiträge sind:

- a. Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre 70,00 Euro
- b. Familienbeitrag (siehe § 3 ) 130,00 Euro
- c. Kinder / Jugendliche 42,50 Euro
- d. Außerordentliche Mitglieder (passiv/fördernd) 60,00 Euro
- e. Mitglieder, die über 18 Jahre sind, kann nach Vorlage einer Schul-, Studien-, FSJ-, Auszubildendenbescheinigung beim Kassier nach Einzug des Beitrags ein Betrag von 27,50 € der zurückbezahlt werden. Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres.
- f. Kurzzeitmitgliedschaft  
2 – 3 Monate = 40 % vom aktuellen Jahresbeitrag (z.Z. = 28 Euro)  
4 – 6 Monate = 60 % vom aktuellen Jahresbeitrag (z.Z. = 42 Euro)  
Dieser Beitrag muss bar und auf volle Euro gerundet an den Abteilungsleiter entrichtet werden.
- g. Spartenbeitrag – Mitglieder Sparte Fußball 25,00 Euro
- h. Ehrenmitglieder und -Vorstände beitragsfrei

## § 2 Jahresbeitragshöhe

Die von der **Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung 2014** festgesetzten und somit derzeit gültigen Jahresbeiträge sind:

- a. Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre 75,00 Euro
- b. Familienbeitrag (siehe § 3 ) 140,00 Euro
- c. Kinder / Jugendliche 45,00 Euro
- d. Außerordentliche Mitglieder (passiv/fördernd) 60,00 Euro
- e. Mitglieder, die über 18 Jahre sind, kann nach Vorlage einer Schul-, Studien-, FSJ-, Auszubildendenbescheinigung beim Kassier nach Einzug des Beitrags ein Betrag von 27,50 € der zurückbezahlt werden. Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres.
- ~~f. Kurzzeitmitgliedschaft  
2 – 3 Monate = 40 % vom aktuellen Jahresbeitrag (z.Z. = 28 Euro)  
4 – 6 Monate = 60 % vom aktuellen Jahresbeitrag (z.Z. = 42 Euro)  
Dieser Beitrag muss bar und auf volle Euro gerundet an den Abteilungsleiter entrichtet werden.~~
- f. Spartenbeitrag – Mitglieder Sparte Fußball 25,00 Euro (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag)
- g. Spartenbeitrag – Mitglieder Sparte Turnen (Kinder) 25,00 Euro (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag)
- h. Ehrenmitglieder und -Vorstände beitragsfrei

# Änderung Beitragsordnung 2017

---



--	--

## **Begründung der Änderung:**

Anpassungen der Beitragshöhe und des Wortlautes.  
Streichung der Kurzzeitmitgliedschaft (Begründung siehe Satzungsänderung 2017).  
Einführung eines Spartenbeitrags für Kinderturnen, um das neue Angebot finanzieren zu können.

# Änderung Beitragsordnung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Beschluss erw. Vorstand vom 08.03.2017)
<p><b>§ 4 Befreiung der Beitragspflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand und Kinder unter 6 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.</li><li>b. Auf schriftlichen Antrag können folgende Gruppen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise für ein Geschäftsjahr ganz oder teilweise befreit werden:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Mitglieder die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe empfangen.</li><li>2. Mitglieder die in soziale Not geraten sind.</li><li>3. Schwer-Behinderte mit Ausweis.</li></ul></li></ul> <p>Über den gestellten Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.</p>	<p><b>§ 4 Ruhen der Mitgliedschaft und Befreiung der Beitragspflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (Z.B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.</li><li>b. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand <del>und Kinder unter 6 Jahren</del> sind von der Beitragspflicht befreit.</li><li>c. Auf schriftlichen Antrag können <del>folgende Gruppen</del> von der Beitragspflicht ganz oder teilweise für ein Geschäftsjahr ganz oder teilweise befreit werden:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Mitglieder die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe empfangen.</li><li>2. Mitglieder die in soziale Not geraten sind.</li><li>3. <del>Mitglieder, die einen Ausweis als</del> Schwer-Behinderte <del>besitzen</del>.</li></ul></li></ul> <p>Über den gestellten Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.</p>

# Änderung Beitragsordnung 2017

---



## **Begründung der Änderung:**

Erweiterung des Titels des Paragraphen.

Absatz a. wurde neu eingefügt und aus der Satzung (§5 Absatz 6) übernommen. Alle anderen Absätze verschieben sich entsprechend.

Um das neue Angebot „Kinderturnen“ anbieten und finanzieren zu können, ist es nicht mehr möglich Kinder unter 6 Jahren beitragsfrei zu stellen.

Weitere redaktionelle Änderungen.



# Änderung Beitragsordnung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Beschluss erw. Vorstand vom 08.03.2017)
<p><b>§5</b></p> <p>Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist für Mitgliedsbeiträge wird eine Mahngebühr von 3,00 Euro erhoben. Die von der Bank erhobene Gebühr für falsch angegebene Konten wird von dem betreffenden Mitglied zurückgefordert und ist von diesem zu entrichten.</p>	<p><b>§ 5 Mitgliederverhalten</b></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.</p> <p>Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen</li><li>b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren</li><li>c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)</li></ul> <p>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p> <p>Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist für Mitgliedsbeiträge wird eine Mahngebühr von 3,00 Euro erhoben. <del>Die von der Bank erhobene Gebühr für falsch angegebene Konten wird von dem betreffenden Mitglied zurückgefordert und ist von diesem zu entrichten.</del> Die von der Bank erhobene Gebühr für falsch</p>

# Änderung Beitragsordnung 2017



	angegebene Konten erfolglose Beitragseinzugsversuche hat das betreffende Mitglied dem Verein zu erstatten.
--	---

## **Begründung der Änderung:**

Einführung eines Titels des Paragraphens.

Übernahme der Formulierung aus §8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Satzung

Weitere redaktionelle Änderungen zur Klarstellung in der Formulierung.

# Änderung Beitragsordnung 2017



Fassung (Stand 2015)	Neue Fassung (Beschluss erw. Vorstand vom 08.03.2017)
<p><b>§6</b></p> <p>...</p> <p>Ammerbuch, den 28. März 2015</p>	<p><b>§ 6 Mittelrückführung an die Sparten</b></p> <p>...</p> <p>Ammerbuch, den 25. März 2017</p>

## Begründung der Änderung:

Einführung eines Titels des Paragraphens zur Klarstellung.  
Änderung des Datums der Wirksamkeit des Beitragsordnung.